

Kreisamtsblatt

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg

Herausgeber: Landkreis Amberg

Schriftleitung: Der Landrat

Druck und Verlag: Otto Wirth, Buchdruckerei und Verlag, Amberg

Nummer 44

Mittwoch, 27. September 1972

Nummer 44

III 1

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayer. Wassergesetzes; hier: Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe, Landkreis Amberg

Verordnung

des Landratsamtes Amberg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Vilseck und im Markt Hahnbach, Landkreis Amberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe vom 8. 9. 1972.

Das Landratsamt Amberg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. S. 1110) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (GVBl. S. 41) folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe werden in der Stadt Vilseck und im Markt Hahnbach (Gemarkungen Irlbach, Schlicht und Sigl) die in § 2 näher umschriebenen Schutzgebiete festgesetzt. Für diese Gebiete werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Die zwei Schutzgebiete bestehen aus je einem Fassungsbereich, je einer engeren Schutzzone und je einer weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich der Quelle III ist die unmittelbare Umgebung der Fassungsanlage. Er umschließt einen Teil des Grundstücks Fl. Nr. 967 der Gemarkung Schlicht. Er hat ein Ausmaß von etwa 30 x 40 Meter.

Der Fassungsbereich der Teufelsquelle ist die unmittelbare Umgebung der Fassungsanlage. Er umschließt einen Teil des Grundstücks Fl. Nr. 2121 der Gemarkung Sigl. Er hat ein Ausmaß von etwa 30 x 30 Meter (Einzäunung etwas zurückgenommen).

(3) Die engere Schutzzone der Quelle III umschließt den Fassungsbereich. Sie hat eine Nord-Süd-Ausdehnung von durchschnittlich 300 m und eine Ost-West-Ausdehnung von durchschnittlich 400 m. Sie umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 949, 949/2, 950, 952, 953, 954, 955, 956, 964, 966, 968, 972, 974, 975, 979, 980 der Gemarkung Schlicht und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 909, 942, 960, 965, 967, 1077 der Gemarkung Schlicht.

Die engere Schutzzone der Teufelsquelle umschließt den Fassungsbereich. Sie hat eine Nord-Süd-Ausdehnung von durchschnittlich 300 m und eine Ost-West-Ausdehnung von durchschnittlich 400 m. Sie umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 2105, 2106, 2107, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2118, 2119, 2120, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127 der Gemarkung Sigl, 1239/3, 1241, 1242, 1245/3, 1243 der Gemarkung Schlicht und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 2121, 2095, 2096, 2101, 2117 der Gemarkung Sigl, 1258 der Gemarkung Schlicht.

(4) Die weitere Schutzzone der Quelle III schließt sich südlich und südwestlich in einem Streifen von einer durchschnittlichen Breite von 150 m an die engere Schutzzone an. Sie umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 1060, 1062, 1064, 1066, 1068, 1068/2, 1069 der Gemarkung Irlbach, 957, 958, 959, 961, 962, 963, 986 der Gemarkung Schlicht und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 1065, 1067 der Gemarkung Irlbach, 909, 960, 965, 988, 991, 1077 der Gemarkung Schlicht.

Die weitere Schutzzone der Teufelsquelle schließt sich südlich und westlich halbkreisförmig in einem Streifen von einer durchschnittlichen Breite von 100 m an die engere Schutzzone an. Sie umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 2093, 2097, 2098, 2099, 2100, 2128 der Gemarkung Sigl, 1239/15, 1244 der Gemarkung Schlicht und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 2014/1, 2092, 2095, 2096, 2101, 2117 der Gemarkung Sigl, 1257, 1258 der Gemarkung Schlicht.

(5) Die Grenzen der Schutzgebiete sind in einem Schutzgebietslageplan des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz vom 17. 12. 1969 im Maßstab 1:5000 eingetragen. Dieser Plan ist im Landratsamt Amberg und in den Gemeindekanzleien der Stadt Vilseck und des Marktes Hahnbach niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzeiten nicht.

(7) Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzeiten sind, soweit erforderlich in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3
Verbotene oder nur beschränkt
zulässige Handlungen

(1) Es sind

1	im Fassungs- bereich 2	in der Enge- ren Schutz- zone 3	in der Weite- ren Schutz- zone 4
1. land- und forstwirtschaftliche Nut- zungen, Gartenbau	verboten	-	-
1.1 jede natürliche (organische) Düngung			
1.2 Güllewirtschaft mit fliegendem oder statio- närem Leitungsnetz	verboten		-
1.3 landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten		-
1.4 Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken	verboten		-
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Pflanzen- krankheiten	verboten	verboten, falls Dieselöl als Trä- gerstoff dient	-
1.6 Verwendung von Dieselöl und sonstigen chemischen Stoffen zur Vernichtung von Aufwuchs	verboten		-
1.7 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		-
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdober- fläche – mit Ausnahme der üblichen landwirt- schaftlichen Bodenbearbeitung –, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Ein- schnitte, Hohlwege und Steinbrüche		verboten	
3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe			
3.1 Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.2 Ablagern, Lagern und Vergraben wasserge- fährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlings- bekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rück- stände, Chemikalien	verboten		verboten, ausge- nommen das Lag- ern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist (s. Lagerver- ordnung)
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern			
3.4 Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.5 Dung oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
3.6 Trockenaborte	verboten		verboten, ausge- nommen als befristeter Zwischen- zustand
3.7 Durchleiten von Abwasser, auch in geschlos- senen Leitungen	verboten		-

1	im Fassungs- bereich 2	in der Enge- ren Schutz- zone 3	in der Weite- ren Schutz- zone 4
3.8 Entleeren von Fäkalienwagen			
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten		verboten	
3.10 Gasleitungen zu errichten		verboten	-
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung		verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	
4.1 Bergbau	verboten		-
4.2 Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen		verboten	
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 Wagenwaschen			
4.5 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen		verboten	-
4.6 Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
4.7 Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
5. Bauliche Nutzungen, Industrie			verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird
5.1 bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.2 Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können.
5.3 Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern			
5.4 Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern		verboten	

1	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
1	2	3	4
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	-	-

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Amberg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle eines Widerrufs kann das Landratsamt Amberg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Amberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb eines Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt,

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Amberg in Kraft.

Amberg, den 8. September 1972

Landratsamt
Dr. Raß, Landrat

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser

(Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken

Ammoniakfabriken

Atomkraftwerke

Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden

Bleichereien

Chemische Fabriken

Erdölraffinerien, Großtanklager

Färbereien

Faserplattenwerke

Fotochemische Fabriken

Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren

Gerbereien

Gummifabriken

Holzimprägnierungswerke

Hydrierwerke

Isotopenbetriebe

Kaliwerke, Salinen

Kunststofffabriken

Lederfabriken, Lederfärbereien

Mineralfarbenfabriken

Mineralölwerke

Schwefelsäurefabriken

Schwelereien

Sodafabriken

Sprengstoff-Fabriken

Teerfarbenfabriken

Textilfabriken (außer Trockenbetriebe),

auch Fabriken für synthetische Textilfasern

Verzinkereien

Waschmittelfabriken

Wäschereien

Weißblechwerke

Zellulose-Fabriken

Zuckerfabriken

und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.